

§ 10 AFWoG

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AFWoG

Gliederungs-Nr.: 2330-22-2

Normtyp: Gesetz

§ 10 AFWoG – Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen

(1) ¹Die zuständige Stelle hat die eingezogenen Ausgleichszahlungen an das Land abzuführen. ²Das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur sozialen Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligten Förderungen zu verwenden. ³Wurde das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen vor dem 1. Januar 2002 für die Förderung von Sozialwohnungen verwendet, deren Förderung mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendet worden ist, kann das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen weiterhin für die Förderung solcher Wohnungen verwendet werden.

(2) ¹Ausgleichszahlungen für Bergarbeiterwohnungen, die mit Treuhandmitteln gefördert worden sind, sind an die Treuhandstelle (§ 12 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau) abzuführen. ²Das Aufkommen ist Treuhandvermögen.

(3) ¹In den Fällen des § 9 stehen die eingezogenen Ausgleichszahlungen dem Darlehns- oder Zuschussgeber zu. ²Sie sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne des § 45 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht.

(3a) ¹Bei Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland gefördert worden sind, ist Darlehns- oder Zuschussgeber das jeweilige Sondervermögen. ²Wird eines dieser Sondervermögen in eine privatrechtliche Form überführt und zieht der Rechtsnachfolger dieses Sondervermögens nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Ausgleichszahlungen ein, so gilt hinsichtlich der Vereinnahmung der Ausgleichszahlungen der Bund als Darlehns- und Zuschussgeber im Sinne des Absatzes 3. ³Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen jährlich an den Bundeshaushalt abzuführen. ⁴Ihm steht eine Kostenerstattung durch den Bund für den Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Ausgleichszahlungen und für den Modernisierungsaufwand bei den geförderten Wohnungen in Höhe von 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen zu; dabei sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen für Modernisierungsmaßnahmen zu verwenden.

(4) Auf Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die außer mit öffentlichen Mitteln mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn von den für die Wohnung gewährten Baudarlehn oder den mit Zins- und Tilgungshilfe geförderten Darlehn dem Betrage nach das Darlehn aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt.